

Geschäftsverzeichnismrn. 2141, 2142,
2143 und 2184

Urteil Nr. 124/2002
vom 10. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind,

- der königliche Erlaß vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung allgemeiner befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für die Gesundheitspflege in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für einige Honorare, Preise und Beträge in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für einige pauschale Versicherungsbeteiligungen in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung hinsichtlich des Eigenanteils der Anspruchsberechtigten in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil Nr. 93.609 vom 28. Februar 2001 in Sachen der VoG Fédération belge des chambres syndicales de médecins und J. de Toeuf gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 und das Bestätigungsgesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem darin dem König Prärogativen eingeräumt werden, deren Geltungsdauer verlängert werden kann, während die Zielsetzungen, Grenzen und Angelegenheiten nicht genau festgelegt sind, so daß den klagenden Parteien die grundlegenden Garantien des Schutzes durch den Gesetzgeber und der demokratischen Kontrolle versagt werden?

2. Verstößt die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, indem diese Rückwirkung nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen?

3. Verstößt die gesetzliche Bestätigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem diese Bestätigung sich auf eine der *de facto* rückwirkenden Maßnahmen bezieht?

4. Verstößt die lineare Herabsetzung der Honorare um drei Prozent gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem sie jeder Progression entbehrt und nur eine einzige Kategorie von Bürgern betrifft, während andere Kategorien nicht solchen Herabsetzungen unterliegen, sondern im Gegenteil Erhöhungen oder Indexierungen erhalten, die den Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung belasten, die Kosten zu Lasten der Honorare erhöhen und somit im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung der Ausgabenbegrenzung stehen?

5. Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK verstoßen, indem die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen und/oder in die Bearbeitung der Strafanzeigen und den Verlauf der Strafverfahren einzugreifen, wegen der Rückdatierung der dritten und vierten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2141 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 93.608 vom 28. Februar 2001 in Sachen der VoG Fédération belge des chambres syndicales de médecins und G. Ruyse gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung

am 15. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 und das Bestätigungsgesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem darin dem König Prärogativen eingeräumt werden, deren Geltungsdauer verlängert werden kann, während die Zielsetzungen, Grenzen und Angelegenheiten nicht genau festgelegt sind, so daß den klagenden Parteien die grundlegenden Garantien des Schutzes durch den Gesetzgeber und der demokratischen Kontrolle versagt werden?

2. Verstößt die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, indem diese Rückwirkung nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen?

3. Verstößt die gesetzliche Bestätigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem diese Bestätigung sich auf eine der *de facto* rückwirkenden Maßnahmen bezieht?

4. Verstößt die Selbstbeteiligungssperre gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem sie jeder Progression entbehrt und nur eine einzige Kategorie von Bürgern betrifft, während andere Kategorien nicht solchen Belastungen unterliegen, sondern im Gegenteil Gehalts- oder Lohnerhöhungen bzw. Indexierungen erhalten, die den Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung belasten und somit im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung der Ausgabenbegrenzung stehen?

5. Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK verstoßen, indem die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen und/oder in die Bearbeitung der Strafanzeigen und den Verlauf der Strafverfahren einzugreifen, wegen der Rückdatierung der dritten und vierten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2142 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil Nr. 93.607 vom 28. Februar 2001 in Sachen der VoG Fédération belge des chambres syndicales de médecins und J. de Toeuf gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 und das Bestätigungsgesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem darin dem König Prärogativen eingeräumt werden, deren

Geltungsdauer verlängert werden kann, während die Zielsetzungen, Grenzen und Angelegenheiten nicht genau festgelegt sind, so daß den klagenden Parteien die grundlegenden Garantien des Schutzes durch den Gesetzgeber und der demokratischen Kontrolle versagt werden?

2. Verstößt die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, indem diese Rückwirkung nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen?

3. Verstößt die gesetzliche Bestätigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem diese Bestätigung sich auf eine der *de facto* rückwirkenden Maßnahmen bezieht?

4. Verstößt die Honorarsperre gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem sie jeder Progression entbehrt und nur eine einzige Kategorie von Bürgern betrifft, während andere Kategorien nicht solchen Beschränkungen unterliegen, sondern im Gegenteil Erhöhungen oder Indexierungen erhalten, die den Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung belasten, die Kosten zu Lasten der Honorare erhöhen und somit im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung der Ausgabenbegrenzung stehen?

5. Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK verstoßen, indem die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen und/oder in die Bearbeitung der Strafanzeigen und den Verlauf der Strafverfahren einzugreifen, wegen der Rückdatierung der dritten und vierten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2143 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil Nr. 95.367 vom 15. Mai 2001 in Sachen der VoG Fédération des maisons de repos privées de Belgique und der Le Foyer Espérance GmbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 und das Bestätigungsgesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem darin dem König Prärogativen eingeräumt werden, deren Geltungsdauer verlängert werden kann, während die Zielsetzungen, Grenzen und Angelegenheiten nicht genau festgelegt sind, so daß den klagenden Parteien die grundlegenden Garantien des Schutzes durch den Gesetzgeber und der demokratischen Kontrolle versagt werden?

2. Verstößt die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK, indem diese Rückwirkung nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen?

3. Wird gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem Eigentumsrecht verstoßen, indem die Seniorenheime den Senioren gegenüber unterschiedlich behandelt werden, da die Finanzmittel der ersteren abnehmen, während letztere die gleichen Betreuungsnormen genießen, wobei also das erreichte Gleichgewicht bei der Festsetzung des Betrags der Beihilfe für Pflegeleistungen und Hilfe bei den Handlungen des täglichen Lebens gestört wird?

4. Verstößt die gesetzliche Bestätigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem diese Bestätigung sich auf *de facto* rückwirkende Maßnahmen bezieht?

5. Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 EMRK verstoßen, indem die Rückwirkung des Bestätigungsgesetzes nur oder hauptsächlich zum Zweck hat, den anhängigen Streitfall der Prüfungszuständigkeit des Staatsrats zu entziehen und/oder in die Bearbeitung der Strafanzeigen und den Verlauf der Strafverfahren einzugreifen, wegen der Rückdatierung der dritten und vierten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2184 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie auf das Gesetz vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung der in Anwendung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1996 ergangenen königlichen Erlasse.

Aus dem Dossier geht jedoch hervor, daß einerseits nur Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 und andererseits nur Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung verschiedener königlicher Erlasse beanstandet werden.

B.1.2. Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 bestimmt:

« § 1. Der König kann Maßnahmen ergreifen, um

1. die Höhe, die Bedingungen und die Weise der Gewährung von Zuschüssen, Entschädigungen, Zulagen und anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt dem Staat obliegen, festzulegen, anzupassen oder herabzusetzen;

[...]

4. das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten;

[...]

§ 2. Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Erlasse können die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Diese Erlasse dürfen jedoch den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen keinen Abbruch tun. »

B.1.3. Aufgrund dieser Bestimmungen hat der König vier Erlasse herausgegeben, die je nach dem Fall auf den 23. oder 30. Dezember 1996 datiert sind und durch Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 im folgenden Wortlaut bestätigt worden sind:

« Art. 6. Bestätigt werden mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens:

[...]

5. der königliche Erlaß vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung allgemeiner befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für die Gesundheitspflege in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion;

6. der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für einige Honorare, Preise und Beträge in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion;

7. der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung für einige pauschale Versicherungsbeteiligungen in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion;

8. der königliche Erlaß vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung befristeter Maßnahmen und von Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Ausgabenbegrenzung hinsichtlich des Eigenanteils der Anspruchsberechtigten in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. »

Zur Hauptsache

In Hinsicht auf die durch den Hof neuformulierten Fragen (erste, zweite, dritte (numerierte als vierte in der Rechtssache Nr. 2184) und fünfte ursprüngliche präjudizielle Fragen in den vier Rechtssachen)

B.2. In diesen Fragen wird der Hof befragt über die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Vertragsbestimmungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und zwar auf doppelter Ebene: einerseits indem die durch die obengenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1996 dem König erteilte Vollmacht nicht hinreichend deutlich sei; andererseits indem Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung von aufgrund dieser Vollmacht ergangenen Erlassen rückwirkende Kraft habe und dazu diene, in schwebende Verfahren vor dem Staatsrat und anderen Rechtsprechungsorganen einzugreifen.

In Anbetracht ihres Zusammenhangs nimmt der Hof eine gemeinsame Untersuchung dieser Fragen vor.

B.3. Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 ermächtigt den König insbesondere, « die Höhe, die Bedingungen und die Weise der Gewährung von Zuschüssen, Entschädigungen, Zulagen und anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise, direkt oder indirekt dem Staat obliegen, festzulegen, anzupassen oder herabzusetzen » (Nr. 1) sowie « das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten » (Nr. 4). Kraft Artikel 6 desselben Gesetzes verfiel die auf diese Weise dem König erteilte Vollmacht am 31. August 1997 und mußten die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Erlasse innerhalb der in demselben Artikel festgelegten Fristen bestätigt werden; anderenfalls wären sie nicht mehr wirksam.

B.4.1. Im vorliegenden Fall werden die dem König erteilten Sondervollmachten durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, Belgien zu befähigen, zum angemessenen Zeitpunkt Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu werden. Außerdem hat Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 vorgesehen, daß die durch den König getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Bestätigung innerhalb einer relativ kurzen Frist durch die gesetzgebende Gewalt untersucht werden. Mit der am 13. Juni 1997 erfolgten Bestätigung der königlichen Erlasse vom 23. und 30. Dezember 1996 hat sich der Gesetzgeber an diese Bestimmung gehalten.

B.4.2. Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 erteilt dem König zwar ausgedehnte Vollmachten, daraus ergibt sich aber nicht, daß die kraft dieser Ermächtigung ergangenen Erlasse regelwidrig wären.

Die Anwendung dieser Ermächtigung war zeitlich befristet - eine Einschränkung, die im vorliegenden Fall eingehalten wurde. Bezüglich der ersten in den vier Rechtssachen gestellten präjudiziellen Frage weist der Hof in diesem Zusammenhang darauf hin, daß weder der obengenannte Artikel 3 noch das Gesetz vom 13. Juni 1997 « dem König Prärogativen [einräumen], deren Geltungsdauer verlängert werden kann ». Dadurch, daß die königlichen Erlasse vom 30. Dezember 1996 die Dauer der in ihnen enthaltenen Maßnahmen auf einen sechsmonatigen, durch den König um einen begrenzten Zeitraum verlängerbaren oder vorzeitig beendbaren Zeitraum beschränken, überschreiten sie nicht die Grenzen der durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 erteilten Ermächtigung. Da dem König nämlich die Möglichkeit verliehen wurde, diese Maßnahmen mit einer zeitlich unbegrenzten Tragweite zu versehen, scheint es nicht unvernünftig zu sein anzunehmen, daß Er sie auch zeitlich einschränken konnte, indem der vollziehenden Gewalt im Sinne von Artikel 108 der Verfassung die Möglichkeit eingeräumt wird, über eine Verlängerung oder einen vorzeitigen Abbruch dieser Maßnahmen zu urteilen.

Die durch den Gesetzgeber dem König erteilten Vollmachten beschränken sich auf die mit dem Gesetz vom 26. Juli 1996 angestrebte Zielsetzung, die darin besteht, die im Vertrag von Maastricht bestimmten Bedingungen für den Beitritt zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 608/1, S. 6).

Die dem König erteilten Vollmachten finden im Besonderen ihre Erklärung in der Notwendigkeit für die Regierung, schnell und effizient, oft mittels sehr technischer Maßnahmen, eingreifen zu können, um die im Vertrag von Maastricht formulierten Zielsetzungen bezüglich des Haushaltsdefizits innerhalb eines sehr strikten Zeitplans zu erreichen, damit Belgien der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beitreten kann (ebenda, S. 3).

Schließlich festigt die durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 erforderte Bestätigung der königlichen Erlasse durch den Gesetzgeber dessen Kontrolle über die Ausübung der dem König erteilten Vollmachten, unbeschadet der Kontrolle durch den Hof über die durch den Gesetzgeber bestätigten königlichen Erlasse. Im vorliegenden Fall hat der König Seine Befugnisse nicht dadurch überschritten, daß Er mit der sozialen Sicherheit zusammenhängende Maßnahmen, wie sie in der vierten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen Nrn. 2141 bis 2143 und in der dritten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2184 angegeben sind, auf die Ermächtigung gründet, die Ihm auf dem Gebiet des Haushalts und auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 erteilt worden ist.

B.4.3. Bezüglich des Eingreifens in schwebende Verfahren durch das Bestätigungsgesetz vom 13. Juni 1997 weist der Hof darauf hin, daß diese Bestätigung ausdrücklich durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 vorgeschrieben worden ist und daß Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 mit diesem Artikel 6 § 2 übereinstimmt.

Wie in B.4.2 schon gesagt worden ist, festigt eine solche durch den Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Bestätigung seine Kontrolle über die Ausübung der durch ihn dem König erteilten Vollmachten. Auch wenn Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 die diesbezüglichen königlichen Erlasse mit rückwirkender Kraft bestätigt, kann sein Ziel doch nicht darin gelegen haben, die durch Artikel 159 der Verfassung und durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingeführte Gesetzmäßigkeitskontrolle unmöglich zu machen. Der Umstand, daß die bestätigten königlichen Erlasse Gegenstand von Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat sind und daß ihre Bestätigung dazu führen würde, daß dieses Rechtsprechungsorgan für die Abhandlung dieser Klagen nicht mehr zuständig wäre, kann den Gesetzgeber nicht daran hindern, eine Zuständigkeit auszuüben, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

In der fünften präjudiziellen Frage wird der Hof bezüglich der rückwirkenden Kraft des Bestätigungsgesetzes über den Umstand befragt, daß die königlichen Erlasse vom 23. und 30. Dezember 1996 in der dritten und vierten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996, die kurz nach diesem Datum erschienen sind, veröffentlicht worden sind. Die Messung des Hofes an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht sich nur auf die Vereinbarkeit des Inhalts einer Gesetzesbestimmung mit diesen Artikeln.

Bei Artikel 6 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 kann demzufolge nicht davon ausgegangen werden, daß er darauf abzielt, königliche Erlasse, deren Gesetzlichkeit die klagenden Parteien vor dem Verweisungsrichter beanstanden, für gültig zu erklären oder ohne Rechtfertigung diesen Parteien eine Gerichtsbarkeitsgarantie zu entziehen. Er ist somit auch nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den durch den Verweisungsrichter angegebenen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

B.4.4. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß, ohne daß untersucht werden muß, ob im vorliegenden Fall Angelegenheiten beanstandet werden, die durch den Verfassungsgeber dem Gesetz vorbehalten werden - die präjudiziellen Fragen verweisen nicht darauf -, die präjudiziellen Fragen hinsichtlich beider unter B.2 angegebenen Aspekte verneinend beantwortet werden müssen.

In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 2141 bis 2143

B.5. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob, je nach dem Fall, die lineare Herabsetzung der Honorare um drei Prozent (Rechtssache Nr. 2141), die Selbstbeteiligungssperre (Rechtssache Nr. 2142) und die Honorarsperre (Rechtssache Nr. 2143) gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, « indem sie jeder Progression [entbehren] und nur eine einzige Kategorie von Bürgern [betreffen], während andere Kategorien nicht solchen Herabsetzungen (Beschränkungen) unterliegen, sondern im Gegenteil Erhöhungen oder Indexierungen erhalten, die den Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung belasten, die Kosten zu Lasten der Honorare erhöhen und somit im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung der

Ausgabenbegrenzung stehen » Rechtssachen Nrn. 2141 und 2143) oder « während andere Kategorien nicht solchen Belastungen unterliegen, sondern im Gegenteil Gehalts- oder Lohnerhöhungen bzw. Indexierungen erhalten, die den Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung belasten und somit im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung der Ausgabenbegrenzung stehen » (Rechtssache Nr. 2142).

B.6.1. Die dem Hof anvertraute Messung von Gesetzesnormen an den Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, daß die Kategorie von Personen, zu deren Ungunsten eine mögliche Diskriminierung geltend gemacht wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie von Personen ist.

B.6.2. In der vorliegenden Frage wird weder präzisiert, welche Kategorie von Personen getroffen werde noch mit welcher Kategorie sie verglichen werden müßte.

Wenngleich aus der Beschaffenheit der klagenden Parteien vor dem Verweisungsrichter abgeleitet werden kann, daß es sich bei « [der einzigen] Kategorie von Bürgern », auf die die beanstandete Maßnahme abzielt, um die Kategorie der Ärzte handelt, wird hingegen nicht sicher und hinreichend deutlich, mit welcher Kategorie oder Kategorien von Personen die Ärzte verglichen werden müssen. Die Angabe der allgemeinen Kategorie der « anderen freien Berufe » in der Begründung des Verweisungsrichters ermöglicht keine präzise Bestimmung der miteinander zu vergleichenden Kategorien von Personen; außerdem wird in der Frage in den Rechtssachen Nrn. 2141 und 2143 absolut nicht präzisiert, mit welcher Erhöhung oder Indexierung die in B.5 genannte Maßnahme der Herabsetzung oder Sperre verglichen werden müßte.

B.6.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die vierte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 2141 bis 2143 keiner Antwort bedarf.

In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2184

B.7. Dem Wortlaut dieser Frage zufolge wird der Hof befragt über die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes « in Verbindung mit dem Eigentumsrecht [...], indem die Seniorenheime

den Senioren gegenüber unterschiedlich behandelt werden, da die Finanzmittel der ersteren abnehmen, während letztere die gleichen Betreuungsnormen genießen, wobei also das erreichte Gleichgewicht bei der Festsetzung des Betrags der Beihilfe für Pflegeleistungen und Hilfe bei den Handlungen des täglichen Lebens gestört wird ».

B.8.1. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied besteht angeblich in dem Umstand, daß wegen der Herabsetzung der Versicherungsbeihilfe für medizinische Versorgung die Beträge, die die Seniorenheime erhalten, herabgesetzt würden, während den Senioren eine unveränderte Betreuung erhalten bleibe.

B.8.2. Die Senioren und die Seniorenheime stellen keine miteinander vergleichbaren Kategorien im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.8.3. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2184 muß nicht beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 « zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » und Artikel 6 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen königlichen Erlasse » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Vertragsbestimmungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

- Die vierte präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 2141 bis 2143 braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002, in der der Richter E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior